



SCHWEIZER GESELLSCHAFT FÜR RASSEKATZEN - SGR
SOCIETE SUISSE DU CHAT DE RACE - SSC
 Gegründet 1949 als SSCPS.
 Mitglied des FIFe-Verbandes
 FEDERATION FELINE HELVETIQUE-FFH

Anmeldung und Mietvertrag für Standfläche an Internationalen Katzenausstellungen:

Ausstellungsort und Datum:	
-----------------------------------	--

Allgemeine Angaben (vom Mieter auszufüllen):

Standfläche:	Breite (m):		Tiefe (m):		Fläche (m ²):	
	Standhöhe (falls Standhöhe mehr wie 2.5m beträgt):					
Verkaufsartikel:						
Besondere Bemerkungen:						

Allgemeine Angaben (vom Vermieter auszufüllen):

Mietpreis:	Preis pro m ² = CHF		CHF	
Aufbau und Abbau (Datum und Uhrzeit)	Aufbau		Abbau	
		-		-
Besondere Bemerkungen:				

Kontaktangaben:

Vermieter:		Mieter:	
Organisation		Firmenname	
Name		Name	
Adresse		Adresse	
Plz./Ort		Plz./Ort	
Tel.		Tel.	
Fax		Fax	
E-mail		E-mail	

Datum		Datum	
Unterschrift		Unterschrift	

Physische Unterschrift seitens des Mieters ist nur notwendig bei Versand in papierform. Bei Versand per E-Mail wird das E-Mail als rechtsgültige Unterschrift betrachtet.

Anfrage für Inserat im Ausstellungs-Katalog und Sponsoring:

UG Seite 4 (ausen)	CHF 280.-	1/1 Seite innen	CHF 180.-
UG Seite 2+3 (innen)	CHF 250.-	1/2 Seite innen	CHF 120.-
Doppelseite innen Mitte	CHF 400.-	1/3 Seite innen	CHF 90.-
Doppelseite innen	CHF 300.-	Sponsoring	

Bei Auswahl von Inserat und/oder Sponsoring werden Sie separat kontaktiert

Es gelten die im Anhang aufgeführten allgemeinen Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen für Standmiete an Katzen-Ausstellungen:

1. Allgemeines:

Vermieter: Sektion welche die Ausstellung organisiert. Mieter: Firma oder Privatperson, welche einen Stand an der Ausstellung betreibt.

Generell sind diese Bedingungen für Vermieter und Mieter zwingend. Ausser es sind im Vertrag anderslautende Bedingungen aufgeführt. Ausnahmen sind dann möglich, wenn ein Vertragsabschluss erst kurzfristig vor Ausstellungsbeginn zustande kommt.

Ohne gültig unterzeichneten Vertrag in Händen des Vermieters, kann keine Zulassung zur Ausstellung gewährt werden. Gerichtsstand ist der jeweilige Gerichtsstand des Vermieters.

2. Rechte und Pflichten des Vermieters:

Allgemeines:

Der Vermieter verpflichtet sich bei Änderungen der Vertragsbedingungen den Mieter umgehend zu informieren. Der Mieter hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Schadenersatzforderungen seitens des Mieters können in diesem Fall nicht gestellt werden.

2.1 Standfläche:

Der Vermieter verpflichtet sich die im Vertrag zugesicherte Fläche zur Verfügung zu stellen.

2.2 Standort der Standfläche:

Der Vermieter berücksichtigt Wünsche des Mieters betreffend Standort der Standfläche nach Möglichkeit, wenn diese mindestens 14 Tage vor Ausstellungsbeginn (Poststempel oder Datum des Emails) dem Vermieter schriftlich mitgeteilt werden.

2.3 Stromanschluss:

Generell sind 220V Anschlüsse durch den Vermieter zur Verfügung zu stellen. Der Vermieter garantiert keine Anschlussmöglichkeit direkt bei der Standfläche.

2.4 Abfallentsorgung:

Der Vermieter verpflichtet sich genügend Containervolumen für die Entsorgung von Abfällen zur Verfügung zu stellen. Die Gebühren für die Entsorgung sind in der Miete inbegriffen.

2.5 Hallenplan:

Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter einen Hallenplan mit Standort des jeweiligen Mieters 3 Tage vor Ausstellungsbeginn (Poststempel oder Datum des Emails) zukommen zu lassen.

2.6 Zufahrtsbeschreibung:

Der Vermieter verpflichtet sich dem Mieter eine Zufahrtsbeschreibung 3 Tage vor Ausstellungsbeginn (Poststempel oder Datum des Emails) zukommen zu lassen.

2.7 Bewilligungen:

Der Vermieter verpflichtet sich die entsprechenden Verkaufsbewilligungen vom Kanton einzuholen.

3. Rechte und Pflichten des Mieters:

3.1 Allgemeines:

Der Mieter verpflichtet sich über Änderungen der vertraglich festgelegten Bedingungen den Vermieter umgehend zu informieren. Der Vermieter hat in diesem Fall das Recht vom Vertrag zurückzutreten. Bei Rücktritt des Mieters vom Vertrag kürzer als 14 Tage vor Ausstellungsbeginn (Poststempel oder Datum des Emails) kann der Vermieter die volle Standmiete verlangen

(Ausnahmen werden individuell geregelt). Bei unentschuldigtem Nichterscheinen des Mieters inklusive Stand an der Ausstellung kann der volle Betrag der Standmiete sowie 10% des Betrages für zusätzlichen Aufwand dem Mieter in Rechnung gestellt werden.

3.2 Standfläche:

Der Mieter hat jederzeit das Recht seine Standfläche nachmessen zu lassen. Der Mieter verpflichtet sich die vertraglich zugesicherte Standfläche einzuhalten. Bei Nutzung von mehr als einem halben Quadratmeter mehr kann der Vermieter den Betrag des vollen Quadratmeters als Zuschlag verlangen. Wenn Die Erweiterung der Standfläche Konflikte mit dem Ausstellungsreglement der FFH mit sich bringt, wird keine zusätzliche Miete verlangt, sondern die Einhaltung der zugesicherten Fläche.

3.3 Strom:

Wenn der Mieter einen anderen Anschluss als 220V braucht, so hat er dies rechtzeitig dem Vermieter zu melden, damit entsprechende Abklärungen getroffen werden können. Der Mieter ist selbst darum besorgt, eine genügend grosse Anzahl an Verlängerungskabel an die Ausstellung mitzubringen, um an einen Stromanschluss zu gelangen. Die Stromkosten sind in der Standmiete enthalten.

3.3 Versicherung:

Für Haftpflicht-, Diebstahl- und Unfallversicherung für den Stand ist der Mieter selbst besorgt.

3.4 Aufräumarbeiten:

Der Mieter verpflichtet sich die Standfläche wie vorgefunden zu verlassen. Bei Widerhandlungen können vom Vermieter Mehraufwandskosten in Höhe von 10% der Standmiete in Rechnung gestellt werden.

3.5 Standmiete:

Die Standmiete muss im Voraus, basierend auf der erhaltenen Rechnung, per Überweisung beglichen werden (Valuta-datum mindestens 2 Tage vor Ausstellungsbeginn). Ist die Standmiete nicht rechtzeitig überwiesen, ist eine Teilnahme an der Ausstellung nur nach Barzahlung (als Sicherheit) direkt beim Eintreffen möglich (eine entsprechende Vergütung findet statt, wenn die Überweisung dann verspätet eintrifft). Rechnungsstellung nach der Ausstellung wird nur in Ausnahmefällen gewährt.

3.6 Bewilligungen:

Sämtliche vom Gesetz vorgeschriebenen Bewilligungen für den Betrieb des Standes müssen vorhanden sein. Davon ausgenommen ist die Verkaufsbewilligung des Kantons (wird vom Vermieter eingeholt).

Gültigkeitsbeginn: 10.12.2017

Wintersingen, 10.12.2017